

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINER LESERIN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 3 des Presserats aufgrund einer Mitteilung einer Leserin ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberinnen von „krone.at“ hat von der Möglichkeit, am Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 3 hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Georg Karasek und seine Mitglieder Mag.^a Nina Brnada, Mag. Michael Jungwirth, Mag.^a Heide Rampetzreiter, Sandra Walder und Christa Zöchling in seiner Sitzung am 19.09.2025 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die „Krone Multimedia GmbH & Co KG“, Muthgasse 2, 1190 Wien, als Medieninhaberin der „krone.at“ wie folgt entschieden:

Der Beitrag „**Ärztelfamilie schoss kurz vor Start noch ein Selfie**“, erschienen am 14.06.2026 auf „krone.at“, verstößt gegen Punkt 5 (Persönlichkeitsschutz) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.

BEGRÜNDUNG

Der Artikel betrifft den Absturz einer „Air India“-Maschine im westindischen Ahmedabad; an Bord sei auch eine fünfköpfige Familie aus Indien gewesen. Ein Selfie, das die Familie kurz vor ihrem letzten Flug in sozialen Medien gepostet habe, gehe um die Welt. Das Foto sei „ein strahlend fröhliches Selfie aus dem Flugzeug“, laut indischer Medien gehe es als eines der „traurigsten Bilder aller Zeiten“ viral und bewege Millionen Menschen weltweit.

Im Artikel ist ein X-Posting von einer dritten Person eingebettet, das das Foto des Ehepaares und ihrer drei Kinder im Flugzeug zeigt, im Begleittext des Postings auf X heißt es: „This is one of the saddest photos ever taken“.

Unter dem eingebetteten Foto wird über die Familie berichtet, dass der namentlich genannte Vater seit sechs Jahren in London gelebt habe, seine ebenfalls namentlich genannte Frau habe nur zwei Tage vor dem Abflug ihren Job als Ärztin in einem Spital gekündigt. Darüber hinaus werde die indische „Economic Times“ zitiert, dass die Kinder sich auf das neue Leben im Ausland gefreut hätten, wobei in diesem Zitat sowohl die Vornamen als auch das Alter der drei Kinder genannt werden. Der Artikel endet damit, dass laut „Financial Express“ zahlreiche Verwandte zum Abschied an den Flughafen gekommen seien, und dass niemand geahnt habe, dass es ein Abschied für immer sein würde.

Die Leserin kritisiert die Veröffentlichung des unverpixelten Fotos der Familie und dass der Vater und die Mutter mit Vor- und Nachnamen sowie die drei Kinder mit Vornamen genannt werden.

Zunächst hält der Senat fest, dass Berichte über tödliche Unfälle für die Allgemeinheit von Interesse sind. Dies gilt auch für den hier zu prüfenden Fall, zumal eine Vielzahl an Menschen bei dem Flugzeugabsturz ums Leben gekommen war. Aus dem öffentlichen Interesse an einer derartigen Berichterstattung ergibt sich jedoch nicht, dass der Persönlichkeitsschutz der Opfer missachtet werden darf. Darüber hinaus verweist der Senat auf Punkt 5.4 des Ehrenkodex, wonach auf die Anonymitätsinteressen von Unfallopfern besonders zu achten ist. Zudem darf das Leid der nahen Angehörigen der Opfer durch die Berichterstattung nicht vergrößert werden.

Überdies gilt es zu berücksichtigen, dass der Persönlichkeitsschutz bei Kindern besonders stark ausgeprägt ist. Der Senat verweist in diesem Zusammenhang auf Punkt 6.2 des Ehrenkodex, wonach bei Kindern dem Schutz der Intimsphäre Vorrang vor dem Nachrichtenwert einzuräumen ist. Zudem ist auch Punkt 6.3 des Ehrenkodex von Bedeutung, wonach vor der Veröffentlichung von Bildern und Berichten über Jugendliche die Frage eines öffentlichen Interesses daran besonders kritisch zu prüfen ist.

Die Senate des Presserats haben in der Vergangenheit bereits mehrfach festgehalten, dass die Persönlichkeitssphäre eines Menschen auch über dessen Tod hinaus zu wahren ist. Die Veröffentlichung unverpixelter Fotos von Opfern, die nicht in der Öffentlichkeit gestanden sind, greift postmortal in die Persönlichkeitssphäre der Abgebildeten ein. Sie beeinträchtigt auch die

Trauerarbeit der Hinterbliebenen. Dabei ist es prinzipiell unerheblich, ob die Bilder zuvor oder zeitgleich in anderen Medien oder in einem sozialen Netzwerk (wie hier „X“) verbreitet wurden.

Darüber hinaus wurden im Artikel – als weitere identifizierende Details – die Namen der Opfer genannt, bei den Eltern der Vor- und Nachname, bei den drei Kindern jeweils der Vorname.

Vor diesem Hintergrund verletzt die Veröffentlichung des Fotos und der Namen den Persönlichkeitsschutz der verstorbenen Abgebildeten. Daneben wurde auch die Persönlichkeitssphäre der trauernden nahen Angehörigen beeinträchtigt.

Der Senat stellt somit gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserats einen **Verstoß gegen die Punkte 5 und 6 des Ehrenkodex (Persönlichkeitsschutz; Intimsphäre)** fest. Gemäß § 20 Abs. 4 der VerfO wird die „**Krone Multimedia GmbH & Co KG**“ aufgefordert, die Entscheidung freiwillig im betroffenen Medium zu veröffentlichen oder bekanntzugeben.

Österreichischer Presserat
Senat 3
Vors. Dr. Georg Karasek
19.09.2025